Sitzungsvorlage REF4/012/2026

Aktenzeichen	Verfasser/in
964-1	Ruck, Valerie

Beratung	Datum	
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.11.2026	öffentlich
Stadtrat	23.11.2026	öffentlich

Betreff

Überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2018 - 2024

Sachverhalt:

Nach Art. 105 Abs. 1 GO hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband die überörtliche Rechnungsprüfung bei der Stadt Ansbach für den Zeitraum 2018 - 2024 durchgeführt. Die Schlussbesprechung wurde im März 2026 zusammen mit Herrn Oberbürgermeister Deffner abgehalten. Die gedruckte Fassung des Berichts über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 – 2024 kann bei der Stadtkämmerei eingesehen werden.

Mit Schreiben vom 25.08.2026 wurde seitens der Regierung von Mittelfranken um eine Rückmeldung gebeten, wie die verschiedenen Prüfungsfeststellungen (Anregungen / Beanstandungen) erledigt wurden bzw. erledigt werden sollen.

Diese Prüfungsfeststellungen werden sowohl im öffentlichen, als auch im nichtöffentlichen Teil behandelt.

Die Prüfungsfeststellungen sind im Prüfungsbericht in sogenannten Textziffern untergliedert.

Hierbei gibt es folgende Bearbeitungsstände:

- Prüfungsfeststellung wurde bereits behoben
- Prüfungsfeststellung ist noch in der Bearbeitung
- Prüfungsfeststellung ist grundsätzlicher Art und muss von den Gemeindeorganen behandelt werden

Damit die 56 Textziffern, die der Prüfungsbericht enthält, sachgerecht aufgearbeitet werden können, werden 11 Themenblöcke gebildet, von denen zwei in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen.

Im öffentlichen Teil sind folgende Themenblöcke enthalten:

a) Erschließungsbeitragswesen (Textziffer 2 – 5)

b) Bestattungswesen (Textziffer 6 – 10)

c) Kommunale Abgaben, Aufwendungs- und Kostenersatz für Feuerwehreinsätze (Textziffer 11 – 12)

d) Sonstige städtische Einrichtungen (Textziffer 13 – 16)

e) Einsatz der Informationstechnik (IT) (Textziffer 23 – 27)

f) Finanzzuweisungen und Abrechnungen von sozialen Hilfen (Textziffer 29 – 32)

g) Jugendhilfe (Textziffer 33 – 45)

h) Schülerbeförderung (Textziffer 46 – 51)

i) Haushaltswesen (Textziffer 52 – 53)

j) Verschiedenes (Textziffer 54 – 56)

Die Prüfungsfeststellungen finden Sie als Auszug des Prüfberichts im Anhang – die Rückmeldungen zu den Textziffern stammen aus den verschiedenen Fachbereichen.

Gegenüber der Regierung von Mittelfranken ist zu den TZ 2, 7, 8, 10 - 16, 23a, 23b, 25a, 25c, 25f, 25h, 25i, 26, 27a - 27c, 29a - 29c, 30 - 31, 34, 42, 46c, 47 - 50, 51g, 53 - 55 zu berichten. Hierüber sind Beschlüsse zu fassen.

Weitere TZ werden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

Die betroffenen Textziffern sind wie folgt gekennzeichnet: Rückmeldung an Regierung (⛞)

zu TZ 2 – Hinweise zur durchgeführten Überprüfung des vorhandenen Bestandes an Erschließungsanlagen im Hinblick auf die Ausschlussfristen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (⛞)

Die Hinweise zur zeitnahen Abrechnung und notwendigen Bebauungsplanänderungen werden künftig beachtet. Die einzeln betroffenen Erschließungsanlagen wurden überprüft. Dabei haben sich für die folgenden drei Straßen die nachstehenden Ergebnisse ergeben:

Am Knollenbuck: Aktuell ist noch kein Bebauungsplan vorhanden. Bisher liegt nur ein provisorischer Ausbau vor. Es ist beabsichtigt, rechtzeitig vor Fristablauf einen endgültigen Ausbau sowie ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Thomas-Stettner-Straße: Es liegt keine Abrechnung vor, da kein bebauungsplankonformer Ausbau erfolgt ist. Die beitragsrechtliche Abrechnung ist hier ausgeschlossen, da der Bau vor mehr als 25 Jahren begonnen wurde (hier: Kanalbaumaßnahme).

Heidingsfelderweg: Bisher liegt nur ein provisorischer Ausbau vor. Die Umsetzung des Bebauungsplans ist noch nicht erfolgt. Es ist beabsichtigt, rechtzeitig vor Fristablauf einen endgültigen Ausbau durchzuführen.

zu TZ 3 – Die Stadt ermittelte den beitragsfähigen Aufwand bei der Abrechnung der Erschließungsanlage „Technologiepark“ unvollständig

Durch die Nichabrechnung der Regenrückhalteanlage wurden Erschließungsbeiträge in Höhe von ca. 5.100 € zu wenig abgerechnet.

In Zukunft werden diese Kosten für die Herstellung der Erschließungsanlagen vollständig abgerechnet.

zu TZ 4 – Zeitnahe endgültige Herstellung von beitragsfähigen Erschließungsanlagen

Liegenschafts- und Tiefbauamt stimmen sich anlässlich der Haushaltsplanung jährlich bzgl. der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen der Folgejahre ab.

Ziel ist eine möglichst zeitnahe, den Bebauungsplänen entsprechende Herstellung der Erschließungsanlagen.

Die abschließende Deckschicht sollte bisher erst nach der Bebauung der Grundstücke aufgebracht werden, um Schäden durch Bauarbeiten zu vermeiden. Künftig wird dies Vorgehen überdacht.

zu TZ 5 – Fehlende Asphaltschichten lassen Bauschäden erwarten

Die Deckschichten wurden noch nicht aufgebracht, da eine spätere Erneuerung beschädigter Erschließungsanlagen nicht umgelegt werden kann. Künftig wird dieses Vorgehen überdacht.

zu TZ 6 – Eine Grundlage für die Gebührenerhebung für Handlungen auf dem kirchlichen Teil des Stadtfriedhofs liegt nicht vor

Die Stadt Ansbach befindet sich hierzu im Austausch mit der evangelischen Kirchengemeinde und beabsichtigt zeitnah eine Überarbeitung.

zu TZ 7 – Gebührenerhebung für Grabnutzungsrechte auf dem städtischen Teil des Stadtfriedhofs mittels Rechnung durch Dritte (⛐)

Die Stadt Ansbach befindet sich hierzu im Austausch mit der evangelischen Kirchengemeinde und beabsichtigt zeitnah eine Überarbeitung. Ebenfalls ist die Neukalkulation der Friedhofsgebühren derzeit laufend.

zu TZ 8 – Städtischer Teil des Friedhofs Brodswinden wäre noch als Teil der öffentlichen Bestattungseinrichtung in die FBS aufzunehmen (⛐)

Die städtischen Flächen auf dem Friedhof Brodswinden sind inzwischen vollumfänglich an die evangelische Kirchengemeinde Brodswinden mit allen Rechten und Pflichten veräußert worden. Die Prüfungsfeststellung ist damit bereits erledigt.

zu TZ 9 – Bestattungswesen: Hinweise zur Gebührenbedarfsermittlung des Bemessungszeitraums 2021 bis 2024

Die verschiedenen Hinweise werden bei der nächsten Gebührenkalkulation bewertet und, falls notwendig, berücksichtigt.

zu TZ 10 – Der Gebührenbedarf für das Bestattungswesen wäre neu zu ermitteln (⛐)

Der Gebührenbedarf für das Bestattungswesen wird aktuell neu kalkuliert und soll dem Stadtrat im Frühjahr 2027 zum Beschluss vorgelegt werden.

zu TZ 11 – Einführung einer Straßenreinigungsgebühr sollte überprüft werden (⛐)

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist die Einführung einer Reinigungsgebühr für die Stadt Ansbach aktuell nicht empfehlenswert. Da die städtischen Reinigungsleistungen nur unterstützend erbracht werden, ist die rechtliche Grundlage für eine Gebührenerhebung weiter nur bedingt gegeben. Zudem würden die hohen Verwaltungskosten für das gesamte Abrechnungs- und Mahnwesen nicht in einem vertretbaren Verhältnis zu den eigentlichen Reinigungskosten stehen. Nachdem grundsätzlich die Anlieger zur Reinigung verpflichtet sind und die Stadt lediglich eine Unterstützungsreinigung leistet wird mit Blick auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt eine Verringerung der Reinigungsleistung vorrangig überlegt.

zu TZ 12 – Ermittlung der Pauschalsätze für Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze städtischer Feuerwehren (⛐)

a) Die Empfehlung des BKPVs wird zukünftig beachtet. Bei der nächsten Satzungsanpassung wird besonderes Augenmerk auf die Fahrleistungen und Ausrückestunden gelegt. Zudem ist hier anzumerken, dass die Nutzungsdauer von Großfahrzeugen in der Regel über 25 Jahre hinausgeht.

b) Der festgestellte Punkt wurde überprüft. Bei der Ermittlung der Gebühr für Arbeitsleistungen wurden diese zu Recht mit 56,00 Euro/Stunde ermittelt.
Dies wird bei der nächsten Anpassung in besonderem Maße kontrolliert.

c) Die Stadt Ansbach wird zukünftig darauf achten bei der Ermittlung der zugrundeliegenden Personalkostensätze der hauptamtlichen Gerätewarte keine Eigenbeteiligung mehr in Abzug zu bringen.

d) Die Personalkosten zur Berechnung der Kostenansätze wurden bei der Erstellung der Satzung vom Personalamt angefordert und zugeliefert (Personalkostenvollverrechnung). Die Zeitanteile der Arbeitsleistungen wurden auf Grund einer Erhebung je Arbeitsbereich festgestellt. Hieraus wurden die Kostenansätze ermittelt.

zu TZ 13 – Hinweise zu den Betriebsdefiziten der Einrichtung Markgrafenmuseum (⛐)

Die Stadt Ansbach erachtet sowohl eine Reduzierung der kostenlosen Eintritte als auch eine Anpassung der Eintrittspreise für das Markgrafenmuseum als geeignete Maßnahmen. Eine Reduzierung der Öffnungszeiten wurde bereits vorübergehend für einen Zeitraum von 6 Monaten umgesetzt. Weitere und längerfristige Maßnahmen werden im Zuge notwendiger Konsolidierungsmaßnahmen angegangen.

zu TZ 14 – Hinweise zu den Betriebsdefiziten der Einrichtung Stadtbücherei (🛇)

Die Bewertung der Stadtbücherei muss pandemiebedingte Sondereffekte, die neue Gebührensatzung von 2024 sowie die tatsächliche Nutzung über die bloße Anzahl der Leseausweise hinaus berücksichtigen. Der im Prüfbericht verwendete Zeitraum ist hinsichtlich der Einnahmen und des Kostendeckungsgrads nicht voll repräsentativ, da Schließungen und Einschränkungen während der Pandemie die Präsenznutzung und die Einnahmen massiv beeinflussten. Eine isolierte Betrachtung des Kostendeckungsgrads würde die aktuelle, positive Entwicklung nach der Aktualisierung des Medienbestands nicht korrekt abbilden.

Die Stadtbücherei ist derzeit an den Stadtratsbeschluss gebunden, die Ausleihe grundsätzlich kostenfrei zu halten. Eine Einführung von Gebühren würde zudem den Verwaltungsaufwand (Zahlungsvorgänge, Klärung offener Forderungen, Kontrollen) erheblich steigern, was die finanziellen Erträge durch zusätzliche Personalkosten wieder aufzehren könnte. Gleichwohl wird zu geprüft, eine Gebühr von auswertigen Nutzern bzw. für die oft auch von Auswertigen genutzte bisher kostenfreie Onleihe zu nutzen. Weitere und längerfristige Maßnahmen werden im Zuge notwendiger Konsolidierungsmaßnahmen angegangen.

zu TZ 15 – Hinweise zu den Betriebsdefiziten der Einrichtung Stadtforst (🛇)

Im Rahmen dieses Hinweises wurden sämtliche bewaldeten Flächen der Stadt begangen und besichtigt, mit dem Ergebnis, dass es neben wirtschaftlich gut nutzbaren Flächen auch viele forstwirtschaftlich uninteressante Flurstücke gibt.

Die Gruppe der Wirtschaftswälder sind gut erschlossen, in befahrbarer Lage und haben nutzbare Holzvorräte, die vermarktet werden können.

Eine weitere Kategorie von Flächen ist für die Stadt wirtschaftlich uninteressant, da sie durch eine geringe Größe und Streulage nicht gewinnbringend bewirtschaftet werden können. Hier wird überlegt diese wie vorgeschlagen, an private Personen verkauft werden, die den Wald als Hobbygrundstück betrachten und weniger Augenmerk auf Wirtschaftlichkeit legen.

Die dritte Kategorie beinhaltet wirtschaftlich uninteressante Wälder, die nicht verkauft werden können, da sie im Umgriff von Sportplätzen, Spielplätzen oder Gartensiedlungen liegen. Diese Flächen erfordern einen hohen Kontrollaufwand hinsichtlich Verkehrssicherung und bringen kaum vermarktbares Holz. Hier ist keine Anpassung möglich.

In der ersten und dritten Kategorie soll die Bewirtschaftung optimiert werden. Organisatorisch wurde die städtische Forstverwaltung daher bereits beim Betriebsamt verortet. Weitere und längerfristige Maßnahmen werden im Zuge notwendiger Konsolidierungsmaßnahmen angegangen.

zu TZ 16 – Wir empfehlen, Änderungen an der Defizitvereinbarung zur Erfüllung kultureller Aufgaben anzustreben: konkret Theater Ansbach (🛇)

Die Stadt hat – auch mit Blick auf die notwendigen Sanierungsmaßnahmen im Borkholderhaus – zusammen mit der Genossenschaft ein Betriebskonzept erarbeitet um die Bezuschussung künftig in Grenzen zu halten. Operativ wurde die Zahl der festen Ensemblemitglieder gesenkt, ein hauptamtliches Vorstandsmitglied bestellt sowie ein Beschäftigter bzw. ein Beamter der Stadt Ansbach im Rahmen der genossenschaftsrechtlichen Möglichkeiten für Aufsichtsrat und Vorstand vorgeschlagen und auch von Genossenschaftsversammlung und Vorstand gewählt. Die Stadtverwaltung erhält halbjährige Berichte und steht im ständigen Austausch mit Vorstand und Verwaltung der Genossenschaft. Hierbei werden sowohl die Wirtschaftlichkeit als auch weitere Konsolidierungsmaßnahmen fortwährend besprochen. Zusammen mit den bestehenden Prüf- und Beteiligungsrechten des Stadtrates sowie im Rahmen der bestehenden Kündigungsmöglichkeiten wurde damit aus Sicht der Stadtverwaltung eine größtmögliche Beteiligungs- und Mitsprachemöglichkeit erwirkt.

Der Vertrag mit der Genossenschaft stellt grundsätzlich ein genehmigungspflichtiges kreditähnliches Rechtsgeschäft dar. Eine Neufassung oder auch wesentliche Änderung des Vertrags würde mit Blick auf die dauernde Leistungsfähigkeit voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sein. Von einer Anpassung wird daher zunächst abgesehen.

Weitere und längerfristige Maßnahmen werden zusammen mit der Genossenschaft im Zuge notwendiger Konsolidierungsmaßnahmen angegangen.

zu TZ 17 – Beteiligungsberichte wären künftig vollständig zu erstellen

Die mittelbare Beteiligung der Stadt Ansbach über die Stadtwerke Ansbach GmbH an der Visconto GmbH in Höhe von 13,2 % wird zukünftig in den Beteiligungsbericht aufgenommen.

zu TZ 26 – Informationssicherheitskonzept vervollständigen und aktualisieren (⛢)

Mit Einstellung einer Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) wurde die Voraussetzung geschaffen, die im Prüfbericht angemahnten Aktualisierungen des Informationssicherheitskonzepts der Stadt Ansbach vorzunehmen, zu erweitern und ein ISMS auf Basis des IT-Grundschutzes aufzubauen.

Hierzu wurde ein Softwaresystem, sowohl für die strukturierte Durchführung und Dokumentation eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS), sowie eine IT-Notfallplanung angeschafft und eingeführt, welches durch die ISB befüllt und gepflegt wird.

Aktualisierte Entwürfe der ISB zu Leitlinien, Richtlinien und Dienstanweisungen liegen bereits zur Prüfung und Freigabe vor.

zu TZ 27 – Sachstand und Empfehlungen zur Digitalisierung der Verwaltung

a) Sachstand Dokumentenmanagementsystem (DMS) (⛢)

Die Verbreitung von Regisafe als führendes System ist der Stadtverwaltung ein großes Anliegen.

Dahingehend wurden bereits mehrere Konzepte zum weitergehend durchgängigen Einsatz erstellt und auch die Schnittstellenanbindung wurde vorangetrieben. Die existierenden Schnittstellen sind durch die städtische IT existent und eingeführt.

Weiterhin veranlasste der Oberbürgermeister eine Dienstanweisung im Jahr 2023, nach der jegliche Schriftstücke außerhalb inkompatibler Fachverfahren in Regisafe zu erstellen sind. In der Allgemeinen Geschäftsordnung wurde die zwingende Verfahrensverwendung von RegiSafe mit aufgenommen.

Auch aktuell sind Schnittstellen in der Entwicklung. Die städtische IT geht davon aus, dass die Möglichkeiten, Fachverfahren anzubinden, durch den CMIS Standard steigen, den nun immer mehr Hersteller unterstützen. Durch die Abhängigkeit von den Fachverfahrensherstellern zu deren Schnittstellenangebot und die extremen und nicht wirtschaftlichen Entwicklungskosten für eigens beauftragte Schnittstellen ist eine konkrete Zeitplanung derzeit nicht darstellbar.

b) Sachstand elektronischer Signatur- und Anordnungsworkflow (eAOW) (🛇)

Der elektronische Rechnungsworkflow wurde im Jahr 2022 beauftragt, Aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen in verschiedenen Fachämtern aber auch notwendiger Zuarbeiten von IT-Herstellern erfolgte eine mehrmalige Verschiebung.

Mit Einbindung eines zentralen Zertifikats-Servers, notwendiger Erweiterungen des Finanzsystems sind die technischen Voraussetzungen zwischenzeitlich geschaffen.

Erste Produktiv-Vorgänge wurden bzw. werden 2026 in einzelnen Pilotämtern vollzogen. Danach erfolgt ein sukzessiver Rollout in der restlichen Verwaltung. Stand Oktober 2026 hat das Amt für Digitales bereits als Pilotamt gestartet.

Anschließend sollen auch die Ausgangsrechnungen und die Bescheide elektronisch erstellt und versandt werden, soweit die von Bund bzw. Freistaat avisierten Bürger- bzw. Unternehmenskonten, funktionsfähig laufen.

c) Sachstand Online Dienste (🛇)

Die medienbruchfreie Anbindung von Onlinediensten an Fachverfahren ist erklärtes Ziel der Stadtverwaltung

Da die Kommunen angehalten sind, die angebotenen EfA Lösungen, bzw. die Lösungen der Bayern-Packages zu nutzen, weil sie diese sowieso direkt an das Land bezahlen (Verrechnung mit Zuweisungen), aber bereits diese Dienste keine Schnittstellen zu gängigen Fachverfahren enthalten, müsste die Stadt für jeden Onlinedienst eigens Schnittstellen entwickeln lassen und bezahlen.

Daher priorisieret die städtische IT die Umsetzung von Onlinediensten die die bereits über eine Schnittstelle verfügen.

Wo immer die Fallzahlen und die Schnittstellenkosten (sofern überhaupt vom Hersteller verfügbar, diese bieten Schnittstellen oft nur zu ihren eigenen Onlineangeboten an) dies rechtfertigen, werden Schnittstellen eingerichtet bzw. sind bereits vorhanden. Da mit dem OZG-Änderungsgesetz neue Möglichkeiten und Anforderungen entstanden sind und mit Schaffung der Baykommun auch eine zentrale Stelle, die gemeinsam mit den Kommunen, die Onlinedienste und die Ende-zu Ende-Digitalisierung vorantreiben soll, gehe wir von einer Verbesserung des Angebots bei den Onlinediensten aus.

Zur Finalisierung einer Digitalisierungsstrategie wie aber auch für ein zentrales Prozessmangement hat der Stadtrat bereits für das Haushaltsjahr 2025 eine Planstelle für geschaffen, die seit 2025 im Einsatz ist.

zu TZ 29 – Die Abrechnungen mit dem Bezirk Mittelfranken für die Krankenbehandlungen im überörtlichen Aufgabenbereich waren teilweise unzutreffend.

a) Fahrtkosten stationäre Aufenthalte (⛢)

b) Rehabilitationsmaßnahmen (⛢)

c) Dialysekosten (⛢)

Die Feststellungen des BKPV wurden geprüft, die nicht korrekt gebuchten Beträge wurden berichtigt und die betroffenen Mitarbeiter entsprechend nachgeschult. Die Prüfungsfeststellungen wurden erörtert und werden zukünftig beachtet.

zu TZ 30 – Bei der Abrechnung der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem ZBFS blieben Einnahmen zu Gunsten des kommunalen Trägers für Unterhalt unberücksichtigt. Die Erstattungen für die Bundesbeteiligung fielen zu hoch aus und wären zu korrigieren (⛢)

Die Feststellungen des BKPV hierzu wurden geprüft. Das ZBFS wurde mit Korrekturmeldung vom 14.11.2025 entsprechend informiert. Der Fehler wurde behoben. Die betroffenen Mitarbeiter wurden entsprechend nachgeschult. Die Einnahmen bei HHSt. 01.4820.2430 werden bei zukünftigen (Jahres-)Abrechnungen in Abzug gebracht bzw. entsprechend berücksichtigt.

zu TZ 31 – Bei den Abrechnungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz blieben Nettoausgaben von rd. 22 T€ unberücksichtigt (⛢)

Die Feststellungen des BKPV hierzu wurden geprüft. Das I. Quartal 2023 wurde zwar mit Nachricht vom 12.12.2023 an die Regierung von Mittelfranken, dort Sachgebiet 14, zur Abrechnung nach Art. 8 Aufnahmegesetz (AufnG) angemeldet. Eine Abrechnung durch die Regierung von Mittelfranken hierzu steht jedoch noch aus. Von daher ist noch ungeklärt, ob der Stadt Ansbach ein Schaden entstanden ist. Grundsätzlich ist es das Ziel des Amts für Soziales, die Abrechnungen nach Art. 8 AufnG zeitnaher durchzuführen. Die weiteren Ausführungen des BKPV wurden zur Kenntnis genommen bzw. werden zukünftig beachtet.

zu TZ 32 – Die Stadt sollte darauf hinwirken, die Anzahl der Vorschuss- u. Verwahrkonten zu begrenzen

Die Hinweise werden zukünftig berücksichtigt.

zu TZ 33 – Im Bereich des Jugendamtes gab es auch im Hinblick auf den Anstieg bei den Fallzahlen und Ausgaben bereits Vorüberlegungen zu verschiedenen organisatorischen Instrumenten. Wir unterstützen die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen wie die Erweiterung des IT-Einsatzes und des Fachcontrollings.

Aktuell ist keine Steigerungen erkennbar., Noch ist nicht darstellbar, welche Rückstände auf welches Haushaltsjahr gebucht werden müssen

Eine Erfassung soll zukünftig getrennt erfolgen (Fallzahlen werden schon gesondert ausgewiesen, Darstellung wird noch angepasst).

zu TZ 34 – Die deutlichen Bearbeitungsrückstände führten zu Defiziten in der Sachbearbeitung. Die Fallabgaben und die Geltendmachung von Kostenerstattungen erfolgten verspätet; teilweise waren mögliche Ansprüche verjährt. Die Stadt hätte ggf. durch weitere organisatorische Maßnahmen eine zeitnahe Aufarbeitung der Rückstände sicherzustellen (◈)

Die Bearbeitungsrückstände in der Heimerziehung werden mit den gegeben Personalressourcen sukzessive abgebaut. Im Einzelfall können viele Rückstände sehr komplex sein und daher viel Zeit in Anspruch nehmen. Mit der Verstärkung der Teilzeitkraft im Bereich der Heimerziehung stehen weitere Personalressourcen zur Verfügung.

zu TZ 42 – Hinweise zur vorrangigen sachlichen Zuständigkeit des Bezirks bei gleichzeitigen Leistungen der Frühförderung (◈)

Die jeweiligen Anträge auf Kostenerstattung wurden gegenüber dem Bezirk Mittelfranken gestellt. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

zu TZ 43 – Bei der Abwicklung der Schulbegleitungen geben wir verschiedene Hinweise. Unter anderem empfehlen wir, bei mehrjährigen Hilfen den weiteren Hilfebedarf durch zusätzliche Hospitationen sowie Qualifikation der eingesetzten Kräfte zu überprüfen.

Im September 2025 hat ein Austausch mit den Trägern der Schulbegleitung stattgefunden. Hierauf folgenden wurden Vertragsmodalitäten sowie die Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen angepasst und umgesetzt. Die Abrechnungssätze wurden in Anlehnung an Bezirkssätze angepasst. Die weiteren Hinweise werden geprüft und berücksichtigt.

zu TZ 44 – Rückstände bei der Abrechnung der Kostenerstattungen mit dem Bezirk Mittelfranken bzgl. unbegleitete minderjährige Ausländer

Aufgrund erhöhter Fallzahlen sowie gegebener Personalressourcen konnte die Abrechnung in den letzten Jahren nur verspätetet durchgeführt werden. Mit Blick auf gesunkene Fallzahlen soll zukünftig wieder eine zeitnahe Abrechnung erfolgen.

zu TZ 45 – Hinweise zur Vertragsabwicklung mit dem Stadtjugendring

Die Hinweise wurden bereits umgesetzt.

zu TZ 51 – Fehlerhafte Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung

a) Dokumentation der Schülerlisten

Der Hinweis des BKPV wird zukünftig beachtet.

b) Ermittlung der maßgeblichen Schülerzahlen

Der Hinweis des BKPV wird zukünftig beachtet.

c) Erfassung aller Schüler mit Beförderungsanspruch

Der Hinweis des BKPV wird zukünftig beachtet.

d) Überprüfung der Anspruchsberechtigung für Grundschüler

Der Hinweis des BKPV wird zukünftig beachtet.

e) Sachverständige Stellungnahmen zu besonders gefährlichen Schulwegen

Der Hinweis des BKPV wird zukünftig beachtet.

f) Ausbildungsrichtung

Der Hinweis des BKPV wird zukünftig beachtet.

g) Vorrang des ÖPNV (⛐)

Hier wird auf TZ 46 c) verwiesen.

zu TZ 52 – Unzulässige Bildung von Haushaltseinnahmeresten; Umwandlung von Haushaltseinnahmeresten in Kasseneinnahmereste

Die Hinweise des BKPV werden bereits seit der Jahresrechnung 2025 beachtet.

zu TZ 53 – Örtliche Rechnungsprüfungen für die Haushaltsjahre ab 2020 noch ausstehend; Feststellungen der Jahresrechnungen und Entlastungen ab dem Haushaltsjahr 2020 bisher nicht erfolgt (⛐)

Die Stelle der Amtsleitung ist derzeit nicht besetzt. Eine Besetzung ist zeitnah vorgesehen. Die stellvertretende Amtsleiterin hat mit Wirkung vom 01.04.2026 ihre Wochenarbeitszeit von 26,0 Stunden auf 30,0 Stunden erhöht.

Die Feststellung der Jahresrechnung 2020 sowie die Entlastung wurde Stadtrat am 29.04.2026 beschlossen.

Die Feststellung der Jahresrechnung 2021 sowie die Entlastung wurde im Stadtrat am 26.10.2026 beschlossen.

zu TZ 54 – Unzutreffende Ermittlung der Straßenentwässerungskosten (⛐)

Der Prüfungsfeststellung des BKPV wird bei der nächsten Kalkulationsperiode beachtet.

zu TZ 55 – Anpassung bei der Verwaltungskostensatzung wäre zu prüfen (⛐)

Der Hinweis des BKPV wird zukünftig beachtet.

Zu TZ 56 – Verordnung über Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Der Hinweis des BKPV wird bei der nächsten Anpassung geprüft und ggf. berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt nach vorheriger Beratung im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 25.08.2026 um Bericht zu den Textziffern TZ 2, 7, 8, 10 - 16, 23a, 23b, 25a, 25c, 25f, 25h, 25i, 26, 27a - 27c, 29a - 29c, 30 - 31, 34, 42, 46c, 47 - 50, 51g, 53 - 55 gebeten.

Die im Sachverhalt genannten Umsetzungen wurden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt an die Regierung von Mittelfranken über die Sachverhalte zu berichten.

Anlagen:
BKPV Prüfbericht öffentlich